

68. Jahrgang Nr. 12
Donnerstag, 21. März 2013**i** INHALTSVERZEICHNIS

Gleichstellungsbeauftragte ins Amt eingeführt	S. 63
Neuer Leiter des FB Zentrale Finanzsteuerung	S. 63
Stadtwerke investieren 36,5 Millionen Euro	S. 64
Bekanntmachungen	S. 65
Ausschreibungen	S. 71
Auf einen Blick	S. 72

**NEUE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE
HEIKE HINSEN INS AMT EINGEFÜHRT**

Heike Hinsen ist seit Oktober die neue Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Krefeld. Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat sie nun im Rahmen einer Feierstunde offiziell in ihr neues Amt eingeführt. Hinsen hat die Stelle von Christine Weinbömer übernommen, die in den Ruhestand gegangen ist.

Seit 1984 ist Heike Hinsen bei der Stadtverwaltung beschäftigt, davon 22 Jahre im Finanzbereich. In ihrer dortigen Funktion hat sie bereits an der Entwicklung vom „Programm zur Chancengleichheit“ der Stadt Krefeld mitgewirkt. „In der heutigen Zeit gilt es, zeitgemäße und bedarfsorientierte Personalentwicklungsstrategien für beide Geschlechter zu entwickeln und umzusetzen.“



Die neue Gleichstellungsbeauftragte Heike Hinsen wurde von Oberbürgermeister Gregor Kathstede in ihr Amt eingeführt.

zen. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschränkt sich längst nicht mehr auf Frauen und betrifft nicht nur die Phase der Kinderbetreuung“, erläutert die neue Gleichstellungsbeauftragte ihre neue Position. Ihr Betätigungsfeld umfasse zum Beispiel auch die Themenbereiche Gesundheit, Städte- und Verkehrsplanung und dabei die Beratung von Einzelpersonen, die Mitwirkung an Projekten bis hin zur Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzeptionen, so Hinsen.

Ihr Amt übt die 47-jährige als Mutter von zwei 14-jährigen Zwillingssöhnen in einer Teilzeitstelle mit 32 Wochenstunden aus. Heike Hinsen bezeichnet sich selbst als „Ur-Krefelderin“. Sie ist in der Samt- und Seidenstadt geboren und aufgewachsen und besuchte das Gymnasium am Moltkeplatz. In ihrer Freizeit joggt sie sehr gerne und ist durch ihren Ehemann und die beiden Söhne dem Basketballsport verbunden.

**MARTIN MAYER WIRD LEITER DES FACH-
BEREICHS ZENTRALE FINANZSTEUERUNG**

Neuer Leiter des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung der Stadtverwaltung Krefeld wird Martin Mayer (53), zurzeit noch Fachbereichsleiter Finanzsteuerung bei der Stadt Aachen. Der Verwaltungsausschuss wählte den gebürtigen Krefelder in nicht-öffentlicher Sitzung einstimmig. Martin Mayer ist in der Krefelder Stadtverwaltung bestens bekannt: Bereits 1982 begann er dort seine Ausbildung zum Stadtinspektor. Wichtige Stationen seiner weiteren beruflichen Laufbahn bei der Stadt Krefeld waren von 1990 bis 1996 die Leitung des Sachgebietes Personalentwicklung und Personalkostenmanagement sowie von 1996 bis 2003 der Aufbau eines Finanzcontrollings in der Zentralen Finanzsteuerung. Ab 2003 begleitete er als Teamleiter die Umstellung des städtischen Haushaltes von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), von 2008 bis 2009 hatte er die Leitung der Stabsstelle SAP inne. Neben seiner haupt-

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

beruflichen Tätigkeit war Martin Mayer auch als Dozent für das Studieninstitut Niederrhein (SINN) im Bereich der Betriebswirtschaftslehre tätig. Im November 2009 war er von Krefeld aus zur Stadtverwaltung Aachen gewechselt.

Die Übernahme der Leitung des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung bei der Stadt Krefeld soll schnellstmöglich erfolgen. Der Termin wird – wie in solchen Fällen üblich – zwischen dem bisherigen und künftigen Arbeitgeber abgestimmt. Martin Mayer wird Nachfolger von Christian van Beeck, der zu Jahresbeginn zur Stadtverwaltung Düsseldorf gewechselt war. Martin Mayer ist verheiratet und hat ein Kind.

STADTWERKE INVESTIEREN 36,5 MILLIONEN EURO IN DIESEM JAHR

Damit die Krefelder zuverlässig mit Energie und Trinkwasser versorgt werden und die Abwasserableitung gewährleistet ist, investieren die Stadtwerke Krefeld (SWK) regelmäßig in die Erneuerung und Modernisierung der Leitungen und Kanäle. Auch die Nutzung der modernen Niederflurstraßenbahnen soll möglichst komfortabel und vor allem sicher erfolgen. Daher saniert die SWK regelmäßig Teile des Schienennetzes und setzt ihr Haltestellenumbauprogramm weiter sukzessive um, damit ein nahezu stufenloser Ein- und Ausstieg ermöglicht wird. Jährlich investiert die SWK dazu insgesamt rund 30 Millionen Euro. In 2013 werden es sogar 36,5 Mio. Euro sein. Investitionen, die übrigens auch den Handwerksbetrieben in Krefeld und der Region zu Gute kommen, die die Arbeiten im Auftrag der SWK durchführen, und somit Arbeitsplätze sichern.

In Krefeld liegen etwa 2100 Kilometer Nieder- und Mittelspannungskabel, rund 720 Kilometer Gasleitungen, circa 835 Kilometer Trinkwasserleitungen und knapp 800 Kilometer Abwasserkanäle. Das Schienennetz erstreckt sich über 83 Kilometer. Die gute Versorgung sorgt dafür, dass Bürger und Unternehmen auch künftig nur selten von Stromausfällen betroffen sind. So liegt die durchschnittliche Ausfallzeit für Krefeld bei etwa 8,5 Minuten im Jahr. Im Bundes-Durchschnitt sind es hingegen rund 15 Minuten. Eine Folge der regelmäßigen Wartung und Erneuerung von Versorgungsleitungen durch die SWK und der Tatsache, dass die Versorgungsleitungen in Krefeld unterirdisch verlegt und dadurch bei starken Stürmen und Unwettern weniger anfällig sind.

Auch in 2013 sind wieder zahlreiche Investitionen geplant. Einige haben bereits begonnen, andere beginnen im Laufe des Jahres. Die Investitionen in den Kanalbau nehmen dabei mit rund zwölf Millionen Euro den größten Teil ein. Für Elektrizitätsleitungen werden etwa 10,8 Millionen Euro investiert, bei Gasleitungen sind es circa 5,6 Millionen Euro, und in den Erhalt der Trinkwasserleitungen fließen rund 3,5 Millionen Euro. Mit der Modernisierung der Elektrizitätsleitungen macht die SWK das Netz außerdem fit für die Zukunft. Die Energiewende schreitet voran, und immer häufiger wird Energie dezentral ins Netz eingespeist. Um diese zusätzliche Energie zu handeln, ist es erforderlich, die Leitungen zu ertüchtigen und an den entsprechenden Stellen größer zu dimensionieren. Auch das Schienennetz wird regelmäßig inspiziert, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. In diesem Jahr sind Gleisbauarbeiten für etwa 3,1 Millionen Euro geplant.

Außerdem wird das Haltestellenumbauprogramm ab Ende 2013 fortgesetzt. Hierfür sind 1,5 Millionen Euro veranschlagt.

Herausragende Baumaßnahmen sind aktuell die Verlegung von Fernwärmeleitungen auf der Hardenbergstraße auf 530 Metern, Kanalbauarbeiten auf der Kaiserswerther Straße und der Kaiserstraße. Im Zuge des Ausbaus des Hafens rings werden auf 2000 Metern Gas-, Elektrizitäts- und Trinkwasserleitungen verlegt. In Gartenstadt werden ab März im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Wohnstätte auf insgesamt knapp 2000 Metern Leitungen verlegt. Kanalbauarbeiten wird es ebenfalls ab März auf dem Stippergath und der Leyentalstraße geben. Auf 9500 Metern werden ab April 110-kV-Elektrizitätsleitungen zwischen den Umspannungsanlagen Birkschenweg, Hüls, St. Tönis von der Luft in die Erde verlegt. „Dies geschieht aber fast unbemerkt, weil die Bürger davon nicht betroffen sind“, erklärt Johannes Funck, Geschäftsführer der SWK Setec.

Einschneidender werden dagegen die Gleiserneuerungen im Bockumer Zentrum, die ab April 2013 geplant sind. „Das wird für den ein oder anderen rund zwei Wochen richtig weh tun“, so Josef Dellen aus dem technischen Bereich der SWK Mobil. Als Folge der abgelehnten kleinen Ringlösung müssen auch im Hülser Zentrum Gleise erneuert werden. Auf der Richard-Strauss-Straße werden ab Mai auf 1250 Metern Gas-, Elektrizitäts- und Trinkwasserleitungen verlegt. Ebenfalls ab Mai gibt es Kanalbauarbeiten auf der Tönisberger Straße und ab Juni Leitungsverlegungen auf mehreren Straßen in Benrad-Süd. Gleiserneuerungen stehen ab Juni auf der Hülser Straße zwischen Moritzplatz und Oraniering sowie zwischen Kempener Platte und Oberbenrad an.

Gas-, Elektrizitäts- und Trinkwasserleitungen sowie Kanalbauarbeiten werden im dritten Quartal das Bild der Glindholzstraße zwischen Glockenspitze und Sollbrüggenstraße bestimmen. Zur großen Freude der Anwohner auf dem Breiten Dyk wird ab Juli zwischen Nassauer Ring und Moerser Straße ein Parallel-Kanal verlegt, der das regelmäßige Hochwasser verhindern wird. Im dritten Quartal stehen auch mehrere Gleiserneuerungen an: Auf der Uerdinger Straße zwischen Philadelphiastraße und Viktoriastraße, im Kreuzungsbereich St.-Anton-Straße/Preußenring/St.-Töniser-Straße – wofür der Ring kurzzeitig gesperrt werden wird – und Am Badezentrum zwischen Schützenhofstraße und Verberger Straße. Dellen: „Hier werden wir bis zum Bockumer Friedhof jährlich neue Gleise verlegen.“

Zudem wird das Haltestellenumbauprogramm weiter fortgesetzt. Zurzeit wird die Ausschreibung zur Vergabe vorbereitet. Mit dem eigentlichen Umbau der Haltestellen wird Ende 2013 begonnen. Bis Ende 2015 ist geplant, folgende Straßenbahnhaltestellen umzubauen und an die Niederflur-Technik anzupassen:

Inrath Siedlung (Linie 044), Kapuzinerkloster (Linie 044), Fischeln Rathaus (Linie 041), Stadtpark Fischeln (Linie 041), Schicks (Linie 041), Bockum Friedhof (Linie 042), Eichhornstraße (Linie 041) und Grotenburg / Zoo (Linien 042 / 043).

Damit die Koordination möglichst reibungslos funktioniert und die Belastungen für die Anwohner gering sind, ist eine gute Planung in Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld im Vorfeld erforderlich. Auch wenn einige Bauarbeiten für die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer mit Unannehmlichkeiten verbunden sind, so sind sie doch notwendig, um die Ver- und Entsorgung, aber auch die Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr zu

gewährleisten. Anwohner werden im Vorfeld jeder Baumaßnahme mit einer Hauswurfsendung über die anstehenden Arbeiten und deren Umfang informiert. Zudem wird zu jeder Baumaßnahme ein Baustellenleiter seitens der SWK benannt. Dieser ist den Anwohnern namentlich bekannt und kann Auskünfte über den Fortgang der Arbeiten geben. Ein Baustellenschild enthält außerdem die wichtigsten Informationen zu den Arbeiten.

Weitere Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen finden sich auch auf den Internetseiten der SWK www.swk.de in der Rubrik „Hier bauen wir“. Eine Auflistung der SWK-Baustellen steht zudem auf www.krefeld.de.



BEKANNTMACHUNGEN

IMMOBILIEN-VERMIETUNG

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, vermietet eine Gewerbefläche in Krefeld, Uerdinger Str. 2 – 8.

Die Gewerbefläche befindet sich im ersten Obergeschoss und verfügt über ca. 220 m² Fläche mit 11 Räumen, 1 Küche, 2 WC's und 1 Abstellraum. Die Kaltmiete beträgt monatl. 735,00 €. Die Nebenkosten betragen monatl. 560,00 € und die Kautions 2205,00 €.

Weitergehende Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften z. Hd. Frau Brinkmeyer Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld angefordert werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Besichtigungen nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen können.



BESTELLUNG EINER SCHIEDSFRAU / EINES SCHIEDSMANNES

Für den Schiedsgerichtsbezirk 2, Krefeld-Nord, ist das Schiedsamt neu zu besetzen.

Der Schiedsgerichtsbezirk besteht aus dem Stadtbezirk „Krefeld-Nord“.

Die Aufgaben des Schiedsgerichts nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt. Ihr Amt versehen

die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

An der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsgerichts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 239, Telefon 862130.

Krefeld, den 4. März 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.

Zielke

Stadtdirektorin

BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS DER BUNDESTAGSWAHLKREISE 110 KREFELD I – NEUSS II UND 114 KREFELD II – WESEL II ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013** für die Wahlkreise 110 Krefeld I – Neuss II (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen, vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch) und 114 Krefeld II – Wesel II (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost, vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die o. g. Wahlkreise müssen bis spätestens

Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter,

Stadt Krefeld

FB 31 Bürgerservice

Abt. Statistik und Wahlen

Von-der-Leyen-Platz 1

47798 Krefeld

Zimmer A 123 bzw. A 125

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im **Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Von-**

der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 125 angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner Hans-Jürgen Neuhausen, Tel. 02151/86 – 1381, Fax: 02151/86 – 1360, Mail: juergen.neuhausen@krefeld.de oder Bernd Weinberg, Tel: 02151/86 – 1361, Fax: 02151/86 – 1360, Mail: bernd.weinberg@krefeld.de.

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte sowie Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz – ParteiG –) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche

Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3. Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem – zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen – von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 17.06.2013** (97. Tag vor der Wahl) dem **Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 17.06.2013 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den

Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben.

Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v. g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (**Anlage 14 BWO**) oder gesondert (**ebenfalls Anlage 14 BWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4. Zusätzliche Bestimmungen für Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschla­ges (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
- der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschla­ges (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 26.07.2013** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht worden sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann **binnen drei Tagen** nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden (**bis zum 29.07.2013**). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschla­ges, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde der Vertrauensperson und des Bundeswahlleiters ist beim Kreiswahlleiter, die Beschwerde des Kreiswahlleiters bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **01.08.2013** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Beschwerden an den Kreiswahlleiter sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Krefeld
FB 31 Bürgerservice
Abt. Statistik und Wahlen
Rathaus
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Fax: 02151 86-1360

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **05.08.2013** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Krefeld, den 8. März 2013

Gregor Kathstede
Kreiswahlleiter

41. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 158/I – FORSTWALD – IM BEREICH HERMANN-SCHUMACHER STRASSE 64

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 158/I soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche im oben genannten Grundstücksbereich.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 2. April bis einschließlich 10. Mai 2013

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittags von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

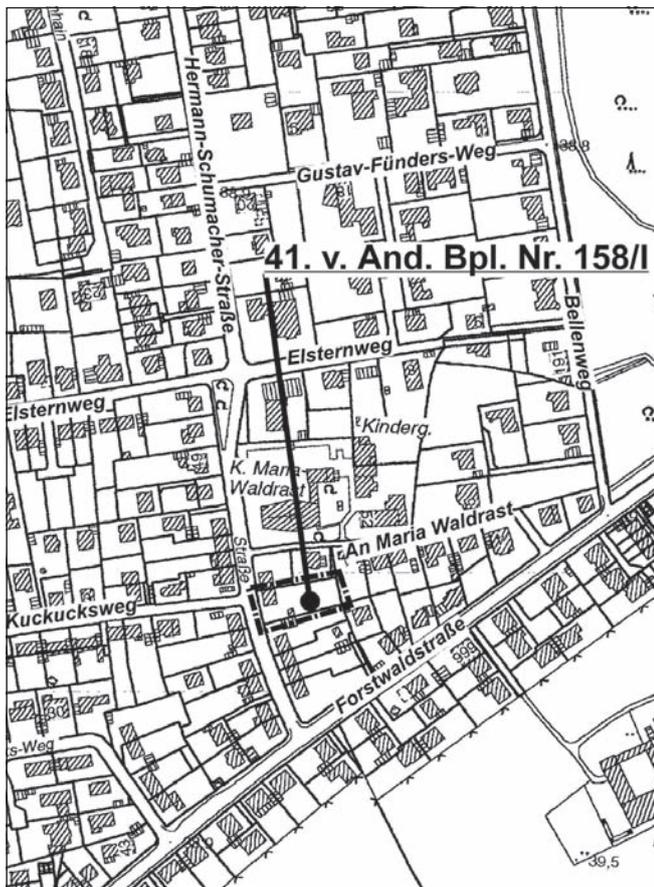
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. März 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 18 ALLGEMEINES EISENBAHN- GESETZ (AEG) IN VERBINDUNG MIT § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG NRW) FÜR DIE ERRICHTUNG EINER UM- SCHLAGANLAGE FÜR DEN UNBEGLEITETEN, KOMBINIERTEN VERKEHR SCHIENE/ STRASSE (TRANS-TERMINAL-KREFELD – TTK) IN KREFELD LINN

Anhörungsverfahren

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG beabsichtigt, in Krefeld-Linn eine neue diskriminierungsfreie Umschlaganlage für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (KV) zu errichten. Die geplante Anlage soll ausschließlich für den Güterumschlag Schiene/Straße und Schiene/Schiene genutzt werden und fördert so die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene.

Der Standort der geplanten Anlage wird östlich der elektrifizierten Hauptstrecke Duisburg – Köln der DB Netz AG, südlich der B 288, westlich des Rheins und nördlich der Hafenstraße liegen. Der Umschlagbereich soll auf der Fläche, die durch den Rückbau von Gleisanlagen entstanden ist, auf den vorhandenen Rangier- und Abstellgleisen der Hafenbahn sowie auf Flächenreserven östlich der Rangiergleise der Hafenbahn errichtet werden. Die straßenverkehrliche Anbindung erfolgt von der B 288 über die Floßhafenstraße/Düsseldorfer Straße.

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG i.V.m. § 73 VwVfG NRW beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.04.2013** bis **07.05.2013** in Krefeld,

Stadt Krefeld, Stadthaus, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Zimmer 150, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (08.04.2013) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 21.05.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) oder bei der Stadt Krefeld, Stadthaus, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen Zimmer 150, Konrad-Adenauer-Platz 17 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei den Behörden. Durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG)

Düsseldorf, den 1. März 2013

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25

Im Auftrag

Dietz

VERKAUF ZWEIER AUSGESONDERTER DIENSTFAHRZEUGE

Nach der Dienstanweisung 1041 über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge kündigt der Fachbereich Ordnung den beabsichtigten Verkauf der folgenden Dienstfahrzeuge an:

Renault Megane, KR-2525

Das bisher im Fachbereich Ordnung eingesetzte Fahrzeug ist unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung gegen Barzahlung an den Meistbietenden zu verkaufen.

Technische Daten:

Motorisierung: 1,9 l Diesel

Farbe: weiß

Fahrgestell-Nr.: VF1KAoNo522945680

Erstzulassung: 10/2000

TÜV: 09/2011

Leistung/Hubraum: 72 kW (98 PS)/1870 ccm

km-Stand: 101.200

Der Verkauf ist erforderlich, weil das Fahrzeug aufgrund der Schadstoffemissionen (rote Plakette) nicht im Geltungsbereich des Verkehrszeichens 270.1 (Umweltzone) eingesetzt werden darf. Eine Umrüstung auf die gelbe Umweltplakette ist möglich.

Die Zustandsbeschreibung des Gutachters lautet wie folgt:

Batterie defekt, erneuern; Inspektion erforderlich, erneuern, FZG-Aufbereitung erforderlich, reinigen; HU/AU Fällig, erneuern.

Das Mindestgebot beträgt laut Sachverständigengutachten **750,00 € zzgl. der Schätzkosten von 114,00 €.**

Opel Zafira, KR-0A300

Das bisher im Fachbereich Ordnung eingesetzte Fahrzeug ist unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung gegen Barzahlung an den Meistbietenden zu verkaufen.

Technische Daten:

Motorisierung: 1,6 l CNG (Benzin/Erdgas)

Farbe: schwarz metallic

Fahrgestell-Nr.: WoLoAHM7572235710

Erstzulassung: 07/2007

TÜV: 07/2014

Leistung/Hubraum: 69 kW (94 PS)/1598 ccm

km-Stand: 114.021

Die Zustandsbeschreibung des Gutachters lautet wie folgt:

Getriebeschaden, Instandsetzen; Motor hängt fest, ggfs. Lager Schaden o. ähnl., prüfen und Befund festlegen, Schadenerweiterung möglich; Batterie defekt, erneuern; FZG-Aufbereitung erforderlich, reinigen.

Das Mindestgebot beträgt laut Sachverständigengutachten **450,00 € zzgl. der Schätzkosten von 114,00 €.**

Beide Fahrzeuge können nach telefonischer Terminabsprache (Tel.: 86-2220, Frau Chatzivassiliadis) im Parkhaus Am Hauptbahnhof 5 besichtigt werden.

Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Mitteilungen bzw. des Krefelder Amtsblattes an den

Fachbereich Ordnung

z.H. Frau Chatzivassiliadis

Betreff: {Kennzeichen}

Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld zu richten.

Krefeld, den 25. Februar 2013

Betonröhre	ca. 290 m
Betonstahl	ca. 64 t
Mauerwerk KS, 24 cm stark	ca. 230 m ³
Mauerwerk KS, 17,5 cm stark	ca. 820 m ²
Mauerwerk KS, 11,5 cm stark	ca. 30 m ²
Bauplatte KS, 10 cm stark	ca. 160 m ²
Verblendmauerwerk mit Luftschicht, WD und Verfugung	ca. 860 m ²

Ausführungszeitraum: 26. KW – 40. KW 2013 in nicht zusammenhängenden Zeittakten

Submissionstermin: Do., 25. April 2013, 11:20 Uhr

Gewerk 3 Zimmerarbeiten

Dachkonstruktion aus KVH-NSi	ca. 31 m ³
Dachkonstruktion aus KVH-Si	ca. 0,6 m ³
Brettschichtholz	ca. 2,1 m ³
Abbund	ca. 1.500 m
Dachschalung, sägerauh	ca. 630 m ³
Sichtschalung	ca. 170 m ²

Ausführungszeitraum: 39. KW – 42. KW 2013

Submissionstermin: Do., 25. April 2013, 11:40 Uhr

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **15 € je Gewerk** ist unter Angabe des Firmennamens einzuzahlen auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, mit dem Vermerk: Kassenzichen 0.60210500/6001, **ÖA KiTa Gatenstraße, mit Angabe des entsprechenden Gewerkes.** Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Anforderung der Leistungsverzeichnisse bei:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, 6002, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab: 02. April 2013

Einreichung der Angebote bis: s. o. = Submissionstermin !

bei: Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, 6002, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 9.

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

Termin siehe oben bei den einzelnen Gewerken, bzw. auf dem Anschreiben, beim Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer U16, 47803 Krefeld. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – **unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins** – zu versehen. Bei Einreichung der Angebote für mehrere Gewerke sind diese jedoch getrennt abzugeben.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft: 3% der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft eines zugelassenen Kreditversicherers bei Aufträgen über 250.000 €: 5% der Brutto-Auftragssumme

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21.5 (VOB/A)

AUSSCHREIBUNGEN

BAUVORHABEN: NEUBAU KITA GATZENSTRASSE

Ausführungsort: **Krefeld, Gatenstraße**

Leistungsumfang: nach VOB/A

Gewerk 1 Abbruch-/Erdarbeiten

Abbruch, laden, abfahren u. entsorgen	ca. 220 m ³
Baumwurzeln ausgraben, laden, entsorgen	ca. 17 Stck.
Oberboden aufnehmen, laden, entsorgen, Abtragdicke i. M. 30 cm	ca. 2.850 m ²
Mischabfälle laden, abfahren, entsorgen	ca. 70 m ³
Bodenaushub, Bkl. 2-4, laden, abfahren, entsorgen	ca. 2.700 m ³
Kiessand liefern, einbauen u. verdichten	ca. 1.000 m ³
Tragfähigkeitsprüfung, Plattendruckverfahren	ca. 16 Stck.
Kalksteinschotter liefern, einbauen u. verdichten Dicke: 25 cm	ca. 490 m ²
Geotextil liefern u. verlegen	ca. 290 m ²

Ausführungszeitraum: 23. KW – 26. KW 2013

Submissionstermin: Do., 25. April 2013, 11:00 Uhr

Gewerk 2 Rohbauarbeiten (Erd-, Mauer- u. Beton-/Stahlbetonarbeiten)

Aushub Fundamente	ca. 50 m ³
Grundkanäle, einschl. Erdarbeiten	ca. 155 m
Sauberkeitsschicht, Dicke 5 cm	ca. 1.190 m ²
Bodenplatte WU-Beton, Dicke 30 cm	ca. 1.170 m ²
Betondecken EG u. OG, Dicke 20 – 25 cm	ca. 1.360 m ²
Betonwände, Dicke 20 cm	ca. 66 m ²
Betonunter- und Überzüge	ca. 28 m ²

Mindestbedingungen:

Die Bieter müssen den Nachweis schriftlich erbringen, dass sie Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bindefrist: 25. Juli 2013

Änderungsvorschläge und Nebenangebote

siehe hierzu Festlegung in den Angebotsunterlagen.

Weitere Auskünfte

zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich bei der Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Frau Schroers, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Tel. 02151 864121.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 11. März 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

22.03. – 24.03.2013

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

29.03. – 30.03.2013

Frank Angele

Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, 757325

31.03. – 01.04.2013

Friedhelm Baldowe GmbH

Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, 973297



APOTHEKENDIENST

Montag, 25. März 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Dienstag, 26. März 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Mittwoch, 27. März 2013

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

Donnerstag, 28. März 2013

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a

Freitag, 29. März 2013

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstrasse 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Samstag, 30. März 2013

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Sonntag, 31. März 2013

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.